

3. **Verbindung:** Aus Zweckmäßigkeitsgründen, um unnötige Verhandlungen und den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden, wird im § 358 vorgesehen, daß bei **böswilliger Verletzung der Bewährungspflichten** (Verurteilung auf Bewährung — § 344 Abs. 1 — und Strafaussetzung auf Bewährung — § 350 Abs. 2) **durch Begehung einer neuen Straftat** gleichzeitig mit der gerichtlichen Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit in dieser neuen Strafsache über den Vollzug der Freiheitsstrafe gern. § 344 Abs. 1 oder § 350 Abs. 2 befunden werden kann.

§359

Rechtsmittel

(1) Dem Staatsanwalt steht gegen alle bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit getroffenen gerichtlichen Entscheidungen die Beschwerde zu, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Dem Verurteilten steht die Beschwerde gegen die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe, die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung, die Anordnung der Jugendhaft wegen böswilliger Nichterfüllung gerichtlich auf erlegter Pflichten, die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe sowie gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter zu.

Für das Verfahren der Einlegung der Beschwerde und der Entscheidung über sie gelten die Vorschriften der §§ 306—309. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde vgl. Anm. zu dem jeweiligen Beschluß.

§360

**Verjährung der Verwirklichung von Maßnahmen
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit¹**

(1) Die Verwirklichung rechtskräftig erkannter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verjährt:

1. bei Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren in zwanzig Jahren;
2. bei Freiheitsstrafen von fünf bis zehn Jahren in zehn Jahren;